



Berufverband der Hygieneinspektoren NRW e.V

Satzung

Berufsverband der Hygieneinspektoren des Landes NRW e.V.

Stand: April 2010

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Berufsverband der Hygieneinspektoren /innen des Landes NRW e.V. ist der überparteiliche Zusammenschluss der im öffentlichen Gesundheitswesen tätigen Hygieneinspektoren/innen.

Er führt den Namen:

Berufsverband der Hygieneinspektoren/innen des Landes Nordrhein-Westfalen e.V.

Der Berufsverband hat seinen Sitz in der Landeshauptstadt Düsseldorf

Der Gerichtsstand ist der Sitz des Berufsverbandes.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Eine Eintragung in das Vereinsregister erfolgt.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Berufsverband hat die Aufgaben:

1. Wahrnehmung der fachspezifischen und berufspolitischen Interessen der Mitglieder.
2. Pflege und Förderung des Berufsstandes.
3. Folgende Ziele hat der Berufsverband:
 - Arbeit des Berufsverbandes in Fachgruppen, Versammlungen und Ausschüssen.
 - Mitgestaltung des Aus- und Fortbildungswesens und Förderung einer einheitlichen Weiterbildung der Mitglieder.
 - Kontaktpflege mit den zuständigen Fachbehörden, Ausbildungsstätten, artverwandte Verbände und Organisationen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Berufsverbandes sind ordentliche, passive, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliches Mitglied kann jeder geprüfte oder in Ausbildung befindliche Gesundheitsaufseher/in, Hygienekontrolleur/in bzw. Hygieneinspektor/in werden.
3. Personen, die sich um den Berufsverband in besonderer Weise verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
4. Passive Mitglieder sind Kollegen, die sich im Ruhestand befinden. Sie werden auf Antrag vom Mitgliedsbeitrag befreit.
5. Fördermitglieder, einschließlich juristischer Personen können Mitglied im BVH NRW werden. Sie verfügen jedoch nicht über ein Stimmrecht.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Beginn der Mitgliedschaft:

1. Die Aufnahme muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden.
2. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme eines(r) Antragstellers(in).
3. Die Mitgliedschaft gilt als erworben, wenn der erste Mitgliedsbeitrag beim Kassierer eingegangen ist.
4. Die Mitgliedschaft berechtigt zur Inanspruchnahme satzungsgemäßer Rechte. Sie verpflichtet, das Ansehen des Berufsverbandes sowie die Interessen des Berufsstandes zu wahren und zu fördern, die Satzung und die danach gefassten Beschlüsse zu befolgen.

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch schriftliche formlose Austrittserklärung ohne zeitliche Begrenzung. Bereits gezahlte Beiträge des laufenden Geschäftsjahres werden nicht erstattet.
2. durch Ausschluss, wenn das Mitglied den Zwecken des Berufsverbandes derart zuwiderhandelt, dass ihm Schaden oder erhebliche Nachteile entstehen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Beschluss ist mit Einschreiben zuzustellen. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen Widerspruch beim Vorstand einlegen, der binnen weiterer 4 Wochen schriftlich zu begründen ist. Der Vorstand muss auf der nächsten Vorstandssitzung über den Widerspruch entscheiden. Die Anrufung ordentlicher Gerichte ist erst nach Abschluss eines satzungsgemäßen Ausschlussverfahrens zulässig. Ein ausgetretenes oder ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.
3. wenn ein Mitglied mit seinem Beitrag länger als mit einem Jahresbeitrag in Rückstand ist und es nach Aufforderung den ausstehenden Betrag nicht zahlt.
4. die Mitgliedschaft bleibt im Ruhestand bestehen.
5. durch Tod.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitglieder in der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge erfolgt nur durch Bankeinzugsverfahren, jeweils zum 01.03 des Jahres.

Die sich in Ausbildung zum Hygienekontrolleur bzw. Hygieneinspektor befindlichen Mitglieder können eine Reduzierung des Mitgliedsbeitrages um 50% beantragen. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand einzureichen.

Fördermitglieder haben einen Mindestjahresbeitrag von 150 € zu entrichten.

§ 6 Organe

Organe des Berufsverbandes sind:

die Mitgliederversammlung
der Vorstand

§ 7 Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:

a) geschäftsführender Vorstand

- der/die Vorsitzende,
- der/die stellv. Vorsitzende,
- der/die Kassierer / in,
- der/die Schriftführer / in,

b) erweiterter Vorstand

- 2 Beisitzer
- der Webmaster (wird vom gesch. Vorstand in sein Amt berufen)

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

3. Mitglied des Vorstandes kann jeder stimmberechtigte und geprüfte Gesundheitsaufseher / in, Hygienekontrolleur bzw. Hygieneinspektor / in sein, der Mitglied im Berufsverband ist.
4. Dem geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB gehören die unter Ziffer 1 A aufgeführten Personen an.
5. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes erfolgt durch den / die Vorsitzende und oder den / die stellv. Vorsitzende jeweils mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
6. Scheidet während einer Wahlperiode ein Vorstandsmitglied aus, so kann vom geschäftsführenden Vorstand kommissarisch eine Ersatzperson bis zur nächsten Wahl eingesetzt bzw. berufen werden.

Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich.

In allen finanziellen Angelegenheiten außerhalb der laufenden Geschäftsführung entscheidet der Vorstand.

Der Vorstand gibt sich zur Regulierung seiner Aufgaben eine Geschäftsordnung.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet den Berufsverband und nimmt sämtliche Verwaltungsaufgaben wahr. Er ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Beschlüsse der Mitglieder- und Vorstandsversammlung verantwortlich. Ihm obliegt auch die Durchführung der Maßnahmen zur Wahrnehmung der Aufgaben gem. § 2 dieser Satzung. Sein Aufgabenbereich umfasst:

1. Vertretung in allen Verwaltungs- und Rechtsangelegenheiten.

2. Einsetzung und Unterstützung von Arbeitskreisen und Ausschüssen aus der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes.
3. Fertigung des Geschäfts- und Kassenberichtes am Ende eines jeden Geschäftsjahres
4. Einberufung von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen.
5. Mitglieder des Vorstandes sollten an Sitzungen des Bundesverbandes teilnehmen.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung muss mindestens alle zwei Jahre durch den / die Vorsitzenden im Falle einer Verhinderung durch ihre Vertretung mit schriftlicher Einladung, die mindestens sechs Wochen vor dem Termin erfolgen muss, einberufen werden. Ihr muss die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung beigelegt sein. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens vier Wochen vor dem Termin dem Vorstand schriftlich einzureichen. Dringlichkeitsanträge zur Tagesordnung können auch noch bis zum Beginn der Versammlung schriftlich formuliert gestellt werden. Sie dürfen nur verhandelt werden. Eine Abstimmung kann nicht erfolgen

In der Mitgliederversammlung werden insbesondere geregelt:

1. Die Wahl des Vorstandes nach § 7 Abs. 1, sowie die Wahl von mindestens 2 Kassenprüfern.
2. Zur Wahl vorgeschlagene Personen müssen anwesend sein oder eine schriftliche Erklärung zur Übernahme eines Vorstandsmandates vorliegen haben.
3. Beitragsfestsetzung gem. § 5 Abs. 1.
4. Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

5. Beschlussfassung über angefochtene Entscheidungen des Vorstandes.

6. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

7. Beschlussfassung über Auflösung des Berufsverbandes.

Eine Mitgliederversammlung muss vom Vorstand auch dann schriftlich einberufen werden wenn:

1. es das Interesse des Verbandes dringend erfordert.

2. die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und des Grundes schriftlich verlangt wird.

3. mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder eine Mitgliederversammlung verlangen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine Zweckänderung gem. § 2 kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die gefassten Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und von dem / der Vorsitzenden oder deren Vertretung und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet.

§ 10 Abstimmungen

Sofern dem Gesetz oder der Satzung nichts entgegensteht, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder wirksam.

Auf Beschluss der anwesenden Mitglieder muss geheim abgestimmt werden. Auch der Versammlungsleiter kann bestimmen, dass eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

Vorstandswahlen müssen geheim durchgeführt werden.

Bei Vorstandswahlen wird grundsätzlich für jedes Vorstandsamt ein gesonderter Wahlgang durchgeführt. Die Mitgliederversammlung kann jedoch beschließen, dass über die Besetzung mehrerer oder aller Vorstandsämter in einem gemeinsamen Wahlgang beschlossen wird.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung des Berufsverbandes kann nur erfolgen, wenn mindestens 75% der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder sie beschließen.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit gleicher Mehrheit über das Vermögen nach der Auflösung für einen sozialen, gemeinnützigen Zweck.

§ 12 Inkrafttreten

Die Eintragung des Verbandes und die Satzung wurden auf der Mitgliederversammlung am 28.04.2010 in Düsseldorf beschlossen. Die Satzung tritt in dieser Form mit diesem Tage in Kraft.

Satzungsänderungen wurden beschlossen:

1. Änderung 11.06.2002 Mitgliederversammlung in Mettmann
2. Änderung 28. 04.2010 Mitgliederversammlung in Düsseldorf

Der Vorstand

gez.



Vorsitzender
Axel Jakobi

gez.



stellv. Vorsitzender
Uwe Ogorek